

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stahlbox Fertigaragen GmbH | Liebigstr. 2-20 | 22113 Hamburg

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der **Stahlbox Fertigaragen GmbH** (nachfolgend **SF** genannt) Liebigstr. 2-20, 22113 Hamburg

## § 1 Vertragsschluss, &amp; Nebenabreden

Angebote von **SF** sind freibleibend und unverbindlich. Verträge gelten als geschlossen, sobald **SF** den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Sämtliche zwischen **SF** und dem Auftraggeber/Besteller getroffenen Nebenabreden, Vereinbarungen, Auftragsumfänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen erlangen erst durch schriftliche Bestätigung ihre Gültigkeit.

## § 2 Auftrag vorbehaltlich Baugenehmigung / Stornierung

Die Aufträge werden sofern für den Bau erforderlich vorbehaltlich Baugenehmigung geschlossen. Sofern der Kunde den Bauantragservice bestellt hat, so hat dieser **SF** bei der Beantragung voll zu unterstützen und notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wird die Baugenehmigung nicht erteilt, und reicht der Auftraggeber einen Ablehnungsbescheid des Bauamtes ein, so ratifiziert sich der Vertrag nicht und wird kostenfrei storniert. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück bevor das Objekt zur Lieferung abgerufen wurde oder bevor die Baugenehmigung beantragt wurde, so fallen 10% Stornogebühren an. Tritt der Auftraggeber zurück nachdem das Objekt zur Lieferung abgerufen wurde, so werden 30% Stornogebühren berechnet.

## § 3 Preisgarantie &amp; Fälligkeit

**SF** hält sich für zwölf Monate an den am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preis gebunden. Sollte der Lieferabruf des Kunden nicht innerhalb dieser Zeit erfolgen, so ist **SF** berechtigt, den vereinbarten Preis den veränderten Verhältnissen entsprechend anzupassen. Der Kaufpreis für Materiallieferungen ist sofort bei Lieferung in bar oder per V-Scheck fällig und beim Kraftfahrer zu begleichen. Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, den Kaufpreis per Überweisung mit Eingang bis zum Lieferdatum zu begleichen. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen von **SF** schriftlich bestätigt werden um Gültigkeit zu erlangen.

## § 4 Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht &amp; Aufrechnungsverbot

Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug, berechnet **SF** Verzugszinsen mit 5% p.A. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. In diesem Fall behält sich **SF** vor, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbrachten Vertragsleistungen zurückzuhalten (Zurückbehaltungsrecht). Die Geltendmachung eines dadurch entstandenen Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen. **SF** behält sich das Recht vor, evtl. vereinbarte Rabatte bzw. Preisnachlässe oder kostenfreie Zugaben nach zu berechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an **SF** aufzurechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber **SF** ohne ausdrückliche Zustimmung von **SF** an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Serviceleistungen bzw. Garantieansprüche können erst nach kompletter Zahlung geltend gemacht werden. Bei offenen Forderungen macht **SF** von seinem Zurückbehaltungsrecht gebrauch.

## § 5 Lieferumfang | Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand und Lieferumfang wird durch den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bestimmt. Die im Vertrag bestimmte Ware/Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von **SF** (Eigentumsvorbehalt).

## § 6 Lieferfristen &amp; Liefertermine

Lieferfristen und Liefertermine werden von **SF** nach bestem Ermessen jedoch grundsätzlich unverbindlich angegeben. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen und -fristen bedürfen der schriftlichen Form. Ansonsten handelt es sich stets um Abweichungen kommen kann. Der Auftraggeber kann 7 Werkstage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins bzw. unverbindlichen Lieferfrist **SF** eine angemessene Verlängerungsfrist von sieben Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist/Verlängerungsfrist kann der Auftraggeber **SF** schriftlich binnen angemessener Frist mit dem Hinweis auffordern, dass die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Nachfrist abgelehnt wird. Nach Zugang dieser Aufforderung ist **SF** in Verzug. Die Lieferfristen beginnen mit Eingang des schriftlichen Liefer- bzw. Produktionsabrufes. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. **SF** wird von der Lieferungs- und Leistungspflicht befreit, wenn die Lieferung und Leistung aufgrund unvorhersehbarer Lieferungs- und Leistungshindernissen, die außerhalb des Einflusses von **SF** liegen, unmöglich geworden ist. Die Leistung gilt als unmöglich, wenn sie nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht werden kann und eine spätere Leistung nur unter unangemessenem Mehraufwand möglich ist, bzw. mit anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen von **SF** kollidiert. Darüber hinaus kann **SF** vom Vertrag aus sonstigen gesetzlich festgeschriebenen Gründen, sowie wegen Leistungsstörungen zurücktreten, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

## § 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/Bestellers / Standort

Hinweis: Aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften für die Montage von Garagen und Carports sowie sonstigen Bauten ist grundsätzlich vor Beginn der Montagearbeiten eine Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde einzuholen. Der Auftraggeber/Besteller hat hierfür Sorge zu tragen. Die Kosten für anfallende Behördengebühren sind vom Auftraggeber/Besteller zu tragen. Sofern **SF** zur Einholung benötigter Unterlagen vom Besteller beauftragt wird, erfolgt dies ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers/Bestellers. Auf Vollständigkeit der benötigten Unterlagen übernimmt **SF** keine Haftung. In der Regel wird ein gültiger Auszug aus der Flurkarte - ein Lageplan 1 :500, auf dem alle vorhandenen Baukörper eingemast sind (falls erforderlich ein Baubestandsplan - Größe und Beschaffenheit des Baukörpers - Auszug aus dem Grundbuch - Katasterplan - sonstige erforderliche Sondergenehmigungen). Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet das Grundstück für die Lieferung und Montage freizuhalten und räumt **SF** die Möglichkeit ein, auf dem Grundstück geliefertes Material zu lagern und zu verarbeiten. Der Auftraggeber/Besteller stellt Energie und Wasser kostenlos zur Verfügung. Die Entsorgung von Bauabfällen erfolgt durch den Auftraggeber/Besteller auf dessen Kosten. Den Montageort der Fertigteilgarage bestimmt der Auftraggeber/Besteller. Eine fachliche Einmessung durch **SF** erfolgt nicht. Für den Standort ist der Auftraggeber/Besteller verantwortlich.

## § 8 Abnahme &amp; Materialprüfung

Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäß errichtete Fertigteilgarage unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen. Die Garage gilt als abgenommen, sofern der Auftraggeber/Besteller oder Bevollmächtigten des Auftraggebers/Bestellers die Abnahme schriftlich bestätigt oder das Bauwerk von diesem bzw. Dritten genutzt wird. Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet geliefertes Material bzw. fertig gestellte Montageleistungen unverzüglich auf offene/sichtbare Mängel zu untersuchen. Mängel sind generell schriftlich einzureichen.

## § 9 Montageleistungen

Die Montage erfolgt durch Vertragsmonteure von **SF**. Die Berechnung der Montageleistung und Gewährleistung liegt bei **SF** (Fundamentarbeiten ausgenommen). Ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Auftraggeber/Besteller und der Montagefirma erfolgt nicht. Vertragspartner ist ausschließlich **SF**. Änderungen hierzu benötigen der Schriftform. Generell sind folgende Leistungen von der Montage ausgeschlossen: Fundamentarbeiten, Erdarbeiten, Pflasterarbeiten, Entsorgung und Abfuhr von Aushub (es sei denn, diese wurden schriftlich bestätigt). Bei der Montage muss das Fundament trocken, fest, waagrecht, schnee- und eisfrei sein. Die Montage umfasst den Aufbau und die Verankerung mit dem bauseitig gefertigten Fundament. Für evtl. Abdichtungen am Boden oder zu angrenzenden Gebäuden sowie ein evtl. Anschluss zu angrenzenden Gebäuden ist vom Kunden selbst Sorge zu tragen. Die Zahlung der Montageleistung ist bei Fertigstellung in bar/V-Scheck an das Montageteam zu zahlen. Bei vereinbarten Bauabschnitten erfolgt die Zahlung wie genannt, jedoch in vereinbarten Teilbeträgen bei Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte.

## § 10 Gewährleistung | Garantie | Haftung

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht von 24 Monaten ab Lieferdatum. Bei sachgemäßer Nutzung und Pflege der Fertigteilgarage gewährt **SF** eine freiwillige Garantie (Zubehör ausgenommen) von 5 Jahren FLEXIport Carports, 5 Jahre auf STAHLBOX Stahlfertiggaragen, 5 Jahre auf MULTIBOX Systemgaragen, 5 Jahre auf ISOBOX Fertiggaragen, sowie 5 Jahre auf Torantriebe, 10 Jahren auf Hörmann-Tore, sowie 15 Jahren auf die MultiTherm-Fasserplatten. Vorausgesetzt ist, dass die Fertigteilgarage nicht durch äußere Einwirkungen beschädigt wird. Auf die Montagedienstleistung gewährt **SF** eine freiwillige Garantie von 5 Jahren. Auch hier wird eine sachgemäße Nutzung vorausgesetzt. Kleine Rissbildung zwischen den Fertigteillementen (Dehnungsfugen) bzw. den Plattenstößen (Dehnungsfugen) sind zulässig und stellen keinen Mangel da. Bei Fertigteilgaragen sind Dehnungsfugen notwendig, um Materialbewegungen auszugleichen. Die freiwillige Garantie beschränkt sich auf Halt- bzw. Nutzbarkeit. Bei Preisnachlässen ab 12,5% oder kostenlosen Zugaben dessen Wert mind. 12,5% der Materialsomme ausmachen gilt ausschließlich die gesetzliche Gewährleistung, die freiwillige Herstellergarantie entfällt. Vertragliche wie gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Bestellers sind gegenüber **SF** nur geltend zu machen, sofern **SF** ein grober Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch, soweit der Schaden von Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist. Die Ersatzpflicht ist auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises begrenzt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bzw. Reklamationsanzeigen sind nur in Schriftform durch den Auftraggeber/Besteller möglich. Die Abtretung an Dritte dieser Ansprüche ist ausgeschlossen. **SF** haftet für den vertragsgemäßen Zustand der Fertigteilgarage bis zum Zeitpunkt des Gefahüberganges. Die Haftung für Fehler begrenzt sich auf die Tauglichkeit der Fertigteilgarage zum vertragsgemäßen Gebrauch. **SF** behält sich das Recht zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung vor. Für diese Maßnahmen ist **SF** eine ausreichende Zeit / ausreichende Nachfrist zu gewähren. Gewährleistungsansprüche für kostenlos gelieferte Ware bzw. nicht bezahlte Ware ist ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch sowie Garantieanspruch des Auftraggebers/Bestellers erlischt sobald Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber/Besteller selbst oder durch Dritte vorgenommen werden.

## § 11 Erfüllungsort | Gerichtsstand | Teilnichtigkeit

Erfüllungsort ist Hamburg. Ist der Auftraggeber/Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder vergleichbar, ist Gerichtsstand für alle ergebende Streitigkeiten Hamburg.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder weitere schriftliche Vereinbarungen zwischen **SF** und dem Auftraggeber/Besteller in Konflikt zu gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen und/oder ganz bzw. teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

Hamburg, den 01.12.2008

Stahlbox Fertigaragen GmbH  
Liebigstr. 2-20  
22113 Hamburg  
www.stahlbox.de

Bankverbindung  
Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
Kto.Nr. 10 12 79 18 67

Verwaltung & Disposition  
Tel. (040) 88 14 72 98  
Fax. (040) 88 14 72 99  
Email. info@garagen-riese.de